

Polizei Hamburg wir informieren (barrierefreie Leseversion)

Aktuelle Information zur Gefahrgut- und Brandschutz- Verordnung Hafen Hamburg hier: Hinweise zur Anwendung des § 10 GGBVOHH Liegeplatzvorschriften

- Liegen außerhalb von Tankschiffhäfen

In der Vergangenheit hat die Anwendung der Liegeplatzvorschriften nach den jeweils gültigen örtlichen Gefahrgutverordnungen Schwierigkeiten bereitet. Auch nach Einführung der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) am 01.04.2013 gibt es zu der Thematik immer wieder Nachfragen. Von besonderem Interesse scheint die folgende Fragestellung zu sein: Wann darf ein Tankschiff mit entzündbaren, flüssigen Ladungen / Vorladungen außerhalb von Tankschiffhäfen liegen? Mit den folgenden Anwendungshinweisen möchte die Zentralstelle Gefahrgutüberwachung – WSP 521 – zu einem sicheren Handeln aller im Hamburger Hafen Beschäftigten beitragen.

Auszug aus § 10 Absatz 2 GGBVOHH:

Aufgrund der von der Ladung ausgehenden Gefahren dürfen „Tankschiffe, die entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt bis zu 55 °C oder mit unbekanntem Flammpunkt oder entzündbare Gase befördern, in einem Sloptank aufbewahren oder als eine der letzten drei Ladungen in einem Tank befördert haben, nur in Tankschiffhäfen liegen oder umschlagen.“

Von diesem Liegeplatzgebot ausgenommen sind Tankschiffe, die an für sie bestimmten und durch Tafeln kenntlich gemachten Plätzen liegen, soweit diese Plätze im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wurden oder zur Abgabe von Ladungsrückständen an zugelassenen Aufnahmeanlagen liegen.

Eine darüber hinausgehende Befreiung vom oben genannten Liegeplatzgebot für Tankschiffe kann erreicht werden, wenn ein Sachverständiger mittels einer auf § 10 Absatz 3 GGBVOHH basierenden Inertzustandsbescheinigung oder Gaszustandsbescheinigung (Sicher zum Verlegen) feststellt, dass für die Dauer der Liegezeit im gefährdeten Bereich des Schiffes keine Gasgemische in Gefahr drohender Menge vorhanden sind und das Tankschiff sicher ausserhalb der Tankschiffhäfen liegen kann. Vor der Einnahme des Liegeplatzes ist die Zustimmung der zuständigen Behörde (Wasserschutzpolizei) einzuholen.

In allen anderen Fällen kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Liegeplatzgebot und/oder von den Sicherheitsbestimmungen zulassen, sofern, ggf. durch geeignete Maßnahmen, eine gleichwertige Sicherheit während der Liegezeit des Schiffes erreicht werden kann.

Die Erteilung der Ausnahmezulassung muss vor Einnahme des Liegeplatzes erfolgen.

Ablaufdiagramm für Tankschiffe zum Liegen außerhalb von Tankschiffhäfen (barrierefreie Leseversion wird zeitnah ergänzt, wir bitten diesen Umstand höflich zu entschuldigen).

Wasserschutzpolizei Hamburg WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Telefon: +49 40 428 665 471

Fax: +49 40 427 999 087

E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

<http://www.polizei.hamburg>

Herausgegeben am 01.01.2020 Stand 01/2020